

Ausschreibung:

Promotionsstipendien der KIT-Graduiertenschule CuKnow



Einreichungsfrist: 30. Juni 2025

Antragsstellung: per E-Mail an coordination@cuknow.kit.edu

Ansprechpartner: Prof. Dr. Ingrid Ott (ingrid.ott@kit.edu)
Prof. Dr. Darko Jekauc (darko.jekauc@kit.edu)
Hoai Truong (coordination@cuknow.kit.edu)

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftler sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit werden im Rahmen von CuKnow Promotionsstipendien vergeben. CuKnow ist die KIT-Graduiertenschule Cultures of Knowledge for Resilience and Transformation des KIT-Zentrums Mensch und Technik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020.

Sie ist zugänglich in den [amtlichen Bekanntmachungen des KIT](#) und findet Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Voraussetzung für die Gewährung

Förderungswürdig sind insbesondere hochqualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im nationalen oder internationalen Kontext ein weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Promotionsvorhaben in CuKnow durchführen. Promotionsstipendien für Promovierende: Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Promotionsvereinbarung voraus.

4. Antragsverfahren

Die Stipendien werden unter <https://www.mensch-und-technik.kit.edu/cuknow.php> ausgeschrieben.

Eine Bewerbung für Promotionsstipendien muss folgende Unterlagen beinhalten: Lebenslauf, Motivationsschreiben, Betreuungsvereinbarung zur Promotion, Annahme als Doktorand, Beschreibung des Forschungsvorhabens (max. 3 Seiten). In der Bewerbung ist insbesondere das konkrete eigene wissenschaftliche Vorhaben darzulegen und inwieweit sich das Vorhaben in die Ausrichtung von CuKnow einfügt.

5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Vorstand der Graduiertenschule CuKnow. Bei der Entscheidung wird § 16 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020 berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt in einer Gesamtwürdigung der Bewerbung. Insbesondere können die folgenden Auswahlkriterien Berücksichtigung finden:

Studienleistungen, fachliche Passung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des Promotionsprojektes zur KIT-Graduiertenschule CuKnow, wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz des Projektes, soziales Engagement, Zukunftspotential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. soziale Kriterien, wissenschaftliche Qualifikation und bisherige wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, wie zum Beispiel Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität.

6. Stipendienleistungen: Promotionsstipendien

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den jeweils geltenden Stipendiensätzen für Promotionsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach dem [DFG-Vordruck 2.22a](#) (in der Version 01/25 unter Punkt 4.2.4.1.).

Doktorandenstipendien umfassen grundsätzlich monatlich einen verbindlichen Grundbetrag **von 1.365,- EUR** und werden bis Ende 2025 gewährt. Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von derzeit 103 Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt. Bei Promotionsstipendien, die für eine kurze Zeit zur Fertigstellung einer bereits fortgeschrittenen Promotion gewährt werden (Promotionsabschlussstipendien) wird über die Gewährung eines Sach- und Reisekostenzuschusses im Einzelfall entschieden.

Eine Kinderzulage kommt ggf. nach Maßgabe zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie orientiert sich an den DFG-Sätzen nach DFG-Verwendungsrichtlinien DFG-Vordruck 2.22a (in der Version 01/25 unter Punkt 4.2.4.3).

Sie beträgt derzeit monatlich bei einem Kind 400,- EUR. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,- EUR.

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Wird das Stipendium fortgesetzt, so werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

Auf Antrag kann das Stipendium bei der Inanspruchnahme von Elternzeit ausgesetzt werden; dann wird von der Graduiertenschule eine Aufstockung des staatlichen Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf bis zu 500 Euro gezahlt. Der Aufstockungsbetrag beträgt maximal 200 Euro.

Beziehen beide Elternteile ein Stipendium von CuKnow, so wird der Kinderbetreuungszuschlag höchstens einmal ausgezahlt. Den Elterngeldzuschlag hingegen erhalten auch in diesem Fall jeweils beide Elternteile. Familienzuschlag, Kinderbetreuungszuschlag und Elterngeldaufstockung sollen der Vereinbarkeit von Familie und Promotion von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule dienen. Die Zuschläge werden daher in begründeten Fällen auch an CuKnow Promovierende gezahlt, die externen Stipendien beziehen, sofern ihnen vom Stipendienträger nachweislich keine äquivalente Unterstützung zusteht.

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen dies vorsehen.

7. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Der Fortschritt des Promotionsvorhabens muss gegenüber den Betreuenden regelmäßig dokumentiert werden. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, am Ende der Förderung einen Bericht einzureichen, der den Fortschritt ihrer/seiner Arbeit während der Förderlaufzeit darstellt. Die Geschäftsstelle der KIT-Graduiertenschule CuKnow ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Arbeitsvorhaben fertig gestellt, abgebrochen, unterbrochen oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird. Ferner ist die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung mitzuteilen.

Der Geschäftsstelle der KIT-Graduiertenschule CuKnow sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

8. Nebenverdienste

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine

oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

9. Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz

grundsätzlich selbst verantwortlich.

10. Umgang mit personenbezogenen Daten

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.

Stand: Juni 2025